

Heimatgruppe „Glück auf“ - Freunde des Heimatmuseums
Stadt und Landkreis Neudek in Augsburg

Urschrift

SATZUNG

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Heimatgruppe „Glück auf“ - Freunde des Heimatmuseums Stadt und Landkreis Neudek in Augsburg
- (2) Sitz des Vereins ist Augsburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzter Form „e. V.“
- (4) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Betreuung des Heimatmuseums Stadt und Landkreis Neudek in 86199 Augsburg-Göggingen, von-Cobres -Str. 5, die Pflege der Sudetendeutschen Tradition und die Zusammenarbeit mit Bürgern der Stadt und des ehemaligen Landkreises Neudek in der heutigen Tschechischen Republik.
Die Neudeker Heimatstube, die Vorläuferin des heutigen Heimatmuseums, wurde 1963 in der Jahn-Schule in der damaligen Marktgemeinde Göggingen gegründet.
Im Jahr 1983 wurde die bisherige Heimatstube mit Genehmigung der Stadt Augsburg vom 16.2.1983 in das ehemalige Volksbad im Parterre/Souterrain der Franz Schubert-Schule in der von-Cobres Str. 5 in 86199 Augsburg (Göggingen) verlagert und in „Heimatmuseum Stadt und Landkreis Neudek“ umbenannt.
Der Bestand und die Pflege des Heimatmuseums ist durch § 18 des Vertrages zur Eingliederung der Stadt Göggingen in die Stadt Augsburg vom 29.6.1972 gewährleistet.
- (3) Um seine Ziele zu erreichen, will der Verein insbesondere:
 - a) das bestehende Heimatmuseum erhalten und pflegen
 - b) Heimattreffen veranstalten
 - c) Kontakte zur heutigen Stadt Neudek und zu Orten des ehemaligen Landkreises Neudek unterhalten und Zwecke der deutschen Traditionspflege dort tätiger Initiativen im Sinne der Völkerverständigung fördern.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 Ziff. 2 und 3 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
Die Mitglieder bekennen sich ausdrücklich zum Zweck und zu den Zielen des Vereins gemäß § 2.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss spätestens am 30. September schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt hat. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet; die Beiträge sind bis spätestens 31. März zu entrichten.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beiträge nicht zurückerstattet
- (6) Personen, die ohne aktive Anteilnahme am Vereinsleben die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können ihre Aufnahme als fördernde Mitglieder beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der auch mit dem fördernden Mitglied die Höhe eines jährlichen Beitrags festlegt.

§4 Finanzierung der Arbeit

- (1) Die Finanzierung der Arbeit des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden und Sammlungen,
 - Veranstaltungen
 - Zuschüssen

§5
Organe der Heimatgruppe „Glück auf“ - Freunde des Heimatmuseums
Stadt und Landkreis Neudorf in Augsburg

- (1) Die Organe sind
 - a) der Vorstand im Sinne des BGB und der erweiterte Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Bedarf kann ein Beirat eingerichtet werden, der dem Vorstand zuarbeitet und Vorschläge unterbreitet

§6
Vorstand

- (1) Soweit in der Folge dieser Satzung nur männliche Bezeichnungen für Funktionen verwendet werden, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit. Gemeint sind hiermit selbstverständlich beide Geschlechter.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Kassierer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt allein. Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Hinsichtlich des Innenverhältnisses wird festgelegt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassierer weiter nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden tätig werden darf.
- (3) Der erweiterte ehrenamtliche Vorstand der Heimatgruppe besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu fünf Beiräten, so dass möglichst viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens abgedeckt sind. Die Mitgliederversammlung legt jeweils vor der Wahl die genaue Zahl der Beiräte fest.
- (4) Der erweiterte Vorstand aus Ziffer 2 wird im Folgenden mit Vorstand bezeichnet.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (6) Dem Vorstand steht das Recht zu, einzelne Personen als Vertreter der Stadt Augsburg und anderer Organisationen als ständige beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren.
- (7) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund auch vor Ablauf ihrer Wahlzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, die in diesem Fall und auch bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus anderen Gründen ein neues Vorstandsmitglied wählt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder per Post mit einer Woche Frist.
- (9) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig und verantwortlich. Er arbeitet eng mit Vertretern der Partnerstädte und der Kulturschaffenden zusammen und erhält Berichte über die finanzielle und inhaltliche Lage.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Alle Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei Bedarf, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrecht haben nur die volljährigen ordentlichen Mitglieder; eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - b) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung des Beitrags für die verschiedenen Mitgliedergruppen,
 - e) Satzungsänderungen des Vereins
 - f) alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Sind weniger als $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann jedoch jeweils nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Erhalt des Heimatmuseums zu verwenden hat

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 15.4.2013 beschlossen worden.
Sie erhält nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft.

- (2) Die bisherige Festlegung des Status der Heimatgruppe „Glück auf“ Stadt und Landkreis Neudek vom 3.1.1993 wird hiermit ersetzt.

Augsburg,

.....
(N a m e n)